



## Senat

### **Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 13.04.2011

Aufgrund der §§ 3 a Satz 2, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2009, GVBl. S. 360) und § 9 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.2008 (GVBl. S. 196, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009, GVBl. S. 260) sowie § 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. S. 256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2010, GVBl. S. 436) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.04.2011 folgende Änderung der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **Artikel I**

Die Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) An § 5 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern die Satzungen gemäß § 1 Abs. 6 für die Auswahl Regelungen treffen, wonach für die Bildung der Rangliste die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Gesamtpunktzahl zugrunde gelegt wird sowie dieser Gesamtpunktzahl Bonuspunkte bei der Belegung eines Unterrichtsfaches als Grund- oder Leistungskurs hinzugefügt werden, erfolgt die Auswahl abweichend von diesen Regelungen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation gemäß Abs. 3.“

(2) Als Anlage 1 wird angefügt:

„Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:  $P = (840 \times PA) : 900$  errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.“

## Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.04.2011 beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. April 2011

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

## Anlage Betroffene Studiengänge

Studiengänge bzw. -programme, deren fachspezifische Auswahlordnungen eine Auswahl unter Einbeziehung der Gesamtpunktzahl der HZB und Einzelpunktzahlen des Abiturzeugnisses (mit Bonus Grund-/ Leistungskurs) vorsehen; diese werden nur angewandt, wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist:

Fakultät	Studiengang	NC 2010/11
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	BWL (180 LP)	
	VWL (180 LP)	
	Wirtschaftsinformatik (180 LP)	
	Wirtschaftswissenschaften (120/60 LP)	
Philosophische Fakultät I	Ethik LA Gym/ Sek	X
	Ethnologie (60/90 LP)	X
	Geschichte /60/90/120 LP)	
	Geschichte LA Gym/Sek	X
	Interkulturelle Südasienkunde (60 LP)	
	Japanologie (60/90 LP)	X
	Philosophie (60/90 LP)	
	Philosophie LA Gym	X
	Politikwissenschaft (60/90/120 LP)	
	Politikwissenschaft und Soziologie (180 LP)	
	Sozialkunde LA Gym/Sek	X
	Soziologie (90/120 LP)	
Südasienkunde (90 LP)		
Philosophische Fakultät II	Musik LA Gym/Sek	